



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

15-4-WJH1-2 – Frau Kehling, Landesjugendamt Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 13.10.2015 in Gültstein

Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen

Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand April 2015

Fortschreibung / Aktualisierung der kommunalen Empfehlungen

Siehe gemeinsames Rundschreiben KVJS, Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg vom 30. April 2015 (für den KVJS RS Nr. Dez. 4-11/2015).

Im Wesentlichen beinhaltet die Fortschreibung:

- Redaktionelle Überarbeitung der Ziffern 1-9
- Anpassung der einrichtungsinterne Ausbildungsvergütung unter Ziffer 5.3.1 wie folgt:

Pauschale Erhöhung der Beträge um 15%, aufgerundet auf volle 5 Euro Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt im

1. Ausbildungsjahr:	125 Euro +15% = 143,75 Euro	145 Euro
2. Ausbildungsjahr:	145 Euro +15% = 166,75 Euro	170 Euro
3. Ausbildungsjahr:	165 Euro + 15% = 189,75 Euro	190 Euro
4. Ausbildungsjahr:	185 Euro + 15% = 212,75 Euro	215 Euro

Umsetzung ab Beginn des neuen Ausbildungsjahres.

- Erweiterung des Negativkatalogs in Ziffer 8.3, letzter Spiegelstrich um die Kosten für die Ausstellung des biometrischen Ausweises.

Regelsätze und Barbeträge ab 01.01.2015

Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen

Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasseraufbereitung ab 01.01.2015

Anteil der Haushaltsenergie an den neuen Regelsätzen ab 01.01.2015

Siehe KVJS Rundschreiben Nr. 18/2014 vom 21.10.2014



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Voraussichtliche Anpassung der Regelsätze ab 1.1.2016:

Regelbedarfsstufe	01.01.2015	01.01.2016
1	399,00	404,00
2	360,00	364,00
3	320,00	324,00
4	302,00	306,00
5	267,00	270,00
6	234,00	237,00

Voraussichtliche Anpassung Barbetrag für junge Volljährige ab 1.1.2016:

27% aus 404 Euro = 109,08 Euro mtl.

Betreutes Wohnen

Kürzung der Leistungen zum Lebensunterhalt bei vorübergehender Abwesenheit?

Die Jugendhilfe gewährt die „HLU“ **entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII**. Die JH hätte unabhängig von der Empfehlung in Ziffer 6.2 der Sonderaufwendungen auch einen neutralen, von der Höhe des Eckregelsatzes unabhängigen Pauschalbetrag empfehlen können.

In der Sozialhilfe gibt es über SHR 18.07 die Möglichkeit der Kürzung des Regelsatzes.

Lt. den Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen ist in einem solchen Fall keine Kürzung der Leistungen zum Lebensunterhalt vorgesehen. Wendet ein Jugendamt die Kürzung nach SHR 18.07 analog beim BJW an, handelt es sich um eine individuelle Einzelfallentscheidung unabhängig der o.g. Empfehlungen.

Kostenübernahme für die Übersetzung eines Schulzeugnisses von einem UMF zur Beurteilung, ob die Voraussetzung der Beschulung in einem Gymnasium gegeben sind.

Erfahrungsaustausch im Plenum

**Abgrenzung ambulante/ stationäre Hilfe beim BJW – nach Betreuungsintensität
Ausführung hierzu von Herrn Riehle, KVJS:**

Sofern die Hilfe unterhalb eines Betreuungsumfangs von 0,25 VK pro Jugendlichen (Betreuungsschlüssel 1,0 VK : 4 Plätze) beginnt, hat das Angebot ambulanten Charakter und wird ausschließlich in der Verantwortung des fallzuständigen Jugendamtes beziehungsweise der Personensorgeberechtigten durchgeführt (vgl. Grundlagen für die Betriebserlaubnis für Betreutes Jugendwohnen



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

und Jugendwohngemeinschaften - sonstige betreute Wohnformgemäß § 34 SGB VIII, S.4).

Privathaftpflichtversicherung für Kinder und Jugendliche in JH-Einrichtungen – Verantwortlichkeit für den Abschluss?

Die Aufsichtspflicht ist primär eine Pflicht der Eltern und Teil der Personensorge, die gemäß § 1631 Abs. 2 BGB auch die Pflicht und das Recht umfasst, das Kind zu beaufsichtigen. Die Verantwortlichkeit für den Abschluss liegt nicht bei den Einrichtungen, sondern bei den Eltern oder den Vormündern. LT. DIJuf Rechtsgutachten vom 13.02.2014, V 3.200/J 4.400 Ho sind die Beiträge zu der Versicherung als Annexleistung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § SGB VIII § 39 SGB VIII zu übernehmen.

Kernfrage: Umfasst die Unterhaltspflicht i.S. des § 39 SGB VIII auch die Aufsichtspflicht i.S. von Pflege und Erziehung?

Das KVJS-Grundsatzreferat 41 hat sich mit dieser Frage befasst und sich wie folgt dazu positioniert:

Aus § 39 SGB VIII und den einschlägigen Kommentaren lässt sich eine rechtliche Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht zu entnehmen. Nur bei Kunkel in LPK-SGB VIII zu § 39 Rd. Nr. 6 sind Ausführungen zur Haftpflichtversicherung gemacht: ...“ Der „notwendige Lebensunterhalt“ nach S. 1 setzt sich zusammen aus den Kosten für den Sachaufwand und für die Pflege und Erziehung (sog. Erziehungsbeitrag) ... Der Sachaufwand umfasst die in § 27 Abs. 1 SGB XII bzw. § 20 Abs. 1 SGB II genannten Bedarfspositionen (näher hierzu Klinger/Kunkel/Pattar Existenzsicherungsrecht). Diese Bedarfspositionen werden erweitert um den kinderspezifischen Bedarf, der durch die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes hervorgerufen wird (§ 27 Abs. 2 SGB XII), z. B. Abschluss einer Haftpflichtversicherung, einer Unfallversicherung ...“ Auch wenn keine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht, empfehlen wir Einrichtungsträgern respektive Jugendämtern den Abschluss einer solchen Versicherung im eigenen Interesse.

Das Ergebnis wurde am 14.09.2015 per Sammelmail als Nachtrag zur WJH-Leiter/innen Jahrestagung an die TN der Jahrestagung verschickt.

Einige Jugendämter schließen entsprechende Versicherungen für die Heimkinder ab. Für Kinder in Vollzeitpflege gibt es Sammelhaftpflichtversicherungen.

Territorialprinzip

Akzeptanz der Sonderaufwendungen außerhalb von Baden-Württemberg

Die Sonderaufwendungen in Baden-Württemberg gelten als kommunale Empfehlungen unter den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für alle in Baden-Württemberg betreuten jungen Menschen, unabhängig davon, ob der Leis-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

tungsträger ein baden-württembergischer Jugendhilfeträger ist oder nicht. Es handelt sich um Annexleistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII, deren Verwendungszweck sich inhaltlich von den Entgeltsätzen für die Leistungsangebote unterscheidet und in den Ziffern 2 bis 9 beschrieben wird.

Die verbindliche Anwendung der Sonderaufwendungen leitet sich aus dem Territorialprinzip für das vereinbarte Entgelt nach § 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ab. Die Abrechnung erfolgt monatlich separat neben dem vereinbarten Entgeltsatz.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat sich für eine bundesweite Anwendung des Territorialprinzips ausgesprochen, denn nur durch gegenseitige Akzeptanz der in den Ländern teilweise unterschiedlichen Regelungen zur Leistungsgewährung wird die Gleichbehandlung junger Menschen innerhalb einer Einrichtung sichergestellt. Darüber hinaus kann eine ungleiche Leistungshöhe zu Kalkulationsproblemen der Einrichtungen führen und den Verwaltungsaufwand zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer erhöhen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Fortschreibung der Empfehlungen zum 1.7.2015

Siehe gemeinsames Rundschreiben KVJS, Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg vom 16.06.2015, für den KVJS RS Nr. Dez.4-13/2015

Der landesweite Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg ab 1.1.2014 wurde bei der Anpassung der Empfehlungen zum 1.7.2015 berücksichtigt; ebenso die Weiterentwicklung der Rechtsprechung.

Zu Ziffer 90.3

Erlass / Übernahme von Teilnahme- oder Kostenbeiträge in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Lt. Rechtsprechung:

- Gutachten Deutscher Verein vom 16.08.2012, G 12/11
- OVG Bremen, Urteil vom 23.01.2013 - 2 A 288/10
- OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.02.2013 – 3 L 339/11
- OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.03.2014 – 4 LC 45/12

ist ein Erlass/ Übernahme von Teilnahme oder Kostenbeiträge in Kita´s oder KiTagespflege auch für **vor der Antragstellung** liegende Zeiten rechtmäßig.

Zu Ziffer 90.4.1.8. BAFöG

a) zur Frage der Anrechnungsfreiheit des Darlehensanteil im BAFöG

b) zur Verfahrensweise bei Meister-BAFöG

zu a)

Es wird empfohlen, die BAFöG Leistung bei der Einkommensermittlung nicht in Darlehensanteil und Zuschuss zu splitten. Auch der Darlehensanteil ist Einkommen.

Hinweis auf anderslautende Empfehlung in Hessen

2.2 Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen

Zweckgleiche Leistungen im Sinne von § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII werden unabhängig von dem aus Einkommen errechneten Kostenbeitrag gefordert. Als Darlehen gewährte zweckgleiche Leistungen (z.B. Darlehensanteil der für Studenten gewährten Leistungen nach dem BAFöG) sind davon ausgenommen.

Baden-Württemberg schließt sich dieser Auffassung nicht an:

Begründung:

Siehe OVG Schleswig-Holstein Urteil vom 27. 11. 2014 AZ 3 LB 1/12.

Der Darlehensanteil ist bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

SGB VIII als anrechenbares Einkommen nach § 82 SGB XII zu werten.
Siehe Nr. 61 im Urteil, welches im OpenJur zu finden ist:

Auszug aus Nr. 61 des Urteils:

Es handelt sich um ein günstiges Staatsdarlehen mit besonderen Bedingungen für die Gewährung und Rückzahlung:

- Keine Verzinsung des Darlehens (§ 18 Abs. 3 Satz 3 BAFöG).
- 1. Rate ist 5 Jahre nach der Förderungshöchstdauer / nach der Ausbildungszeit fällig
- Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Darlehensnehmer von der Rückzahlung befreit (§ 18a BAFöG).
- Oder es wird ein Teilerlass gewährt (§ 18b BAFöG).

Es liegt in ferner Zukunft, ob und wann mit der Rückzahlung begonnen wird. Sollte einem evtl. Antrag auf Befreiung nicht stattgegeben werden, bestünde für den Darlehensnehmer grundsätzlich die Möglichkeit, dies dem Jugendamt (auch nach Jahren) mitzuteilen. Dann kann das Jugendamt immer noch entscheiden, ob es den Darlehensanteil zurückerstattet.

Zu b) Verfahrensweise wie in Ziffer 90.4.1.8 für BAFöG beschrieben kann auch analog bei Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sog. Meister-BAFöG umgesetzt werden.

NEUE Ziffer 90.4.1.11 Bruttoentgeltumwandlung

Berücksichtigung von Beiträgen zur betrieblichen Altersvorsorge und die Frage nach der Angemessenheit freiwilliger Beiträge zur Altersvorsorge.

Empfehlung einer Spanne zur Angemessenheit von mtl. rund 85 Euro in Anlehnung an den Mindestbeitrag für die gesetzliche Rentenversicherung (18,7 % aus 450 Euro = 84,15 Euro) und 242 Euro (4% aus 6.050 Euro).

Zu Ziffer 90.4.2 Einkommensgrenze

Berücksichtigung von angemessenen Heizkosten bei der Berechnung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII (BSG Urteil B 8 SO 8/12 R vom 25.04.2013)

Siehe 80. Ergänzungslieferung der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg mit Änderungen zum 01.01.2014., Ergänzung der RdNr. 85.05.

Eine mögliche Hilfestellung zur Beurteilung der Angemessenheit von Betriebs- und Heizkosten findet sich in SHR 35.09, wonach die Beträge sich am bundesweiten Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes orientieren. Einige örtlichen SH-Träger haben für die Berechnung und Übernahme von Unter-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

kunftskosten nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII z.T. eigene Tabellen entwickelt, welche die individuellen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Allgemeine Rückmeldungen bestätigen, dass sich die Jugendämter an der von den örtlichen Sozialämtern praktizierten Verfahrensweise zur Umsetzung der Neuerung orientieren oder teilweise die vom Antragsteller / Kostenbeitragspflichtigen tatsächlich zu leistenden Heizkosten(Vorauszahlungen) 1:1 anerkennen.

Zu Ziffer 90.4.5.2 Häusliche Ersparnis

Anpassung auf 23 Euro (Stand 1.1.2015)

Zu Ziffer 92.2.1 Leistungsbescheid

Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung; dies gilt auch für den KOB Kindergeld. Die aufschiebende Wirkung steht einer Erstattung nach § 74 Abs. 3 EStG jedoch nicht im Wege, vorausgesetzt der Kostenbeitrag i.H. von Kindergeld wurde in einem KOB Bescheid konkretisiert und festgesetzt. (BFH III R 44/08). Die Rechtskraft des Bescheides wird nicht verlangt. (siehe SGB VIII Kommentar Kunkel zu § 94 Rd.Nr. 10).

Zu Ziffer 92.5 Absehen von der Heranziehung

Absehen gilt nur für die Heranziehung von Einkommen und Vermögen, nicht für den KOB Kindergeld und die zweckidentischen Leistungen

Argumentation des KVJS

- Begründet sich aus der Gesetzessystematik: § 92 SGB VIII beschreibt die Ausgestaltung der Heranziehung **aus Einkommen und Vermögen**. Kindergeld wird hier nicht erwähnt. Das Absehen von der Heranziehung kann sich demnach nur auf Einkommen und Vermögen beziehen.
- Daneben hat der Gesetzgeber **die separate Heranziehung von Kindergeld in § 94 SGB VIII NEU** geregelt - eine lex specialis Vorschrift für den kindergeldberechtigten Elternteil, die neben der Heranziehung eines KOB aus Einkommen gilt.
- Gesetzesbegründung zum § 94 Abs. 3 SGB VIII: Der Gesetzgeber hat Einkommen und Kindergeld getrennt, dadurch wurde die frühere ungleiche Belastung der Elternteile mit einem Kostenbeitrag aus Einkommen ausgeglichen. Nach altem Recht war der kindergeldberechtigte Elternteil aufgrund des Kindergeldbezugs bevorteilt und konnte den KOB aus dem Kindergeld aufstocken. Jetzt werden Elternteile einkommensabhängig gleichberechtigt belastet; das Kindergeld ist unabhängig vom Einkommen daneben (immer) einzusetzen.



- § 92 Abs. 5 SGB VIII ermöglicht „ganz oder teilweise“ von der Heranziehung aus Einkommen abzusehen, sodass es im Einzelfall möglich ist, den Kostenbeitrag aus Einkommen ggfs. so anzupassen, dass die Gesamtbelastung des kindergeldberechtigten Elternteils mit 2 Kostenbeiträgen (Einkommen und Kindergeld) insgesamt angemessen ausfällt, Die Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Zu Ziffer 92.5.5 Sonderregelung Inobhutnahme

Die Empfehlung, den Kostenbeitrag ab dem Ersten des auf die Jugendhilfe folgenden Monats festzusetzen gilt nicht für die Inobhutnahme. Hier gibt es bereits den Sonderbonus der Kostenbeitragsfreiheit von bis zu 7 Tagen.

Zu Ziffer 93.1.1 Anrechenbares Einkommen

Ergänzung wegen der Beachtung bei Umwandlung von Sach- in Geldeswert. Die Umwandlung eines vor dem Bedarfszeitraum angefallenen Erbes in Form von Sachvermögen /z.B. ein Haus in Geldvermögen während des Bedarfszeitraums erlaubt nicht dessen Behandlung als Einkommen im Sinne des § 93 Abs. 1 SGB VIII. (VG Aachen 2 K 80/11 vom 27.09.2013)

Zu Ziffer 93.1.1.1**Berücksichtigung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII als Einkommen**

Ausführliche Beschreibung siehe KVJS Info Rundschreiben 20/2014 vom 25.11.2014, die in die Empfehlungen vom 1.7.2015 übernommen wurde.

Zu Ziffer 93.1.1.2 Einkünfte aus Vermögen (z.B. Zinsen aus Geldanlagen)

Korrektur der bisherigen Formulierung; siehe KVJS Info Rundschreiben 20/2014 vom 25.11.2014. Zinseinkünfte fließen dem Kalenderjahreseinkommen zu.

Zu Ziffer 93.1.1.4Kinderzuschlag ist Einkommen

Die Frage stellt sich nur bei teilstationären Hilfen und bezieht sich nur auf den Zuschlag für das teilstationär betreute Kind.

Zu Ziffer 93.1.1.9 Leistungen nach dem BAFöG

Siehe vergleichbare Formulierung wie in Ziffer 90.4.1.8 zum Darlehensanteil.

Zu Ziffer 93.1.1.10 Mutterschaftsgeld = Einkommen**Zu Ziffer 93.1.1.11 Einmalige Einnahmen**



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Vergleichbare Korrektur der Formulierung wie unter **Ziffer 93.1.1.2** beschrieben
-siehe KVJS Info Rundschreiben 20/2014 vom 25.11.2014.

Zu Ziffer 93.1.4 Zweckbestimmte Leistungen

Ergänzung der Fußnote 47 zur Zweckbestimmung des Wohngeldes

Zu Ziffer 93.2 Absetzungen

Bruttoentgeltumwandlung

Empfehlung einer Angemessenheitsspanne wie bei der neuen Ziffer 90.4.1.11

Zu Ziffer 93.3 Belastungen

Dem Einkommen aus dem Vorjahr nach § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII werden die aktuellen Belastungen gegenübergestellt. Den Bezug auf das Vorjahr hat der Gesetzgeber ausschließlich an die Einkommensermittlung gekoppelt.

Ziffer 93.4.1 vorletzter Satz

Im Bsp. ist das Kalenderjahr **2014** maßgebend.

Ziffer 93.4.4 vorläufige EK-Ermittlung im Härtefall

Redaktionelle Ergänzung des Bsp., **eingefügt 01.07.2014**

Zu Ziffer 94.1

Angemessener KOB*ab dem ersten des Folgemonats* – auch für die Heranziehung von Kindergeld und zweckidentische Leistungen

Die Heranziehung ab dem Ersten des auf den Hilfebeginn folgenden Monats soll aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz auch für die Heranziehung von Kindergeld und dem Einsatz von zweckidentischen Leistungen Anwendung finden. Im Monat der Unterbringung können diese Mittel in der Übergangsphase noch für die Sicherstellung des LU zu Hause zur Verfügung stehen.

Gilt diese Empfehlung auch bei der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag aus Vermögen?

Generell betrachtet unterliegt der Vermögenseinsatz anderen gesetzlichen Kriterien; es gibt Schonvermögen und die Härtefallprüfungen nach SGB VIII und SGB XII. Die beabsichtigte Zielsetzung der o.g. Empfehlung mit der Schaffung eines entlastenden Überbrückungszeitraums bis zur ersten Zahlung eines Kostenbeitrags trifft hier nicht zu. Die Festsetzung eines Kostenbeitrags aus Vermögen erfolgt i.d.R. einmalig in einer Summe. Insoweit macht es keinen Sinn, den KOB ab dem Ersten des den Beginn der Leistung folgenden Monats festzusetzen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Die Empfehlung, den KOB erst ab dem Ersten des Folgemonats festzusetzen, gilt nicht für die Heranziehung bei Inobhutnahmen (ION).

Der empfohlene „Bonus“ der Kostenbeitragsfreiheit bei der ION beträgt 7 Tage; danach wird der KOB vom ersten Tag der ION festgesetzt. Die ION zählt gesetzsystematisch zu den anderen Aufgaben der JH. Die Intervention ist von vornherein zeitlich begrenzt, sie ist als vorläufige Maßnahme angelegt. Als kurzfristige Krisenintervention reicht der 7 Tage Bonus oftmals aus, weil die ION vor Ablauf dieser 7 Tage wieder beendet ist. Gelingt das nicht, wird daraus erfahrungsgemäß eine HzE.

Ist bei einer Inobhutnahme, die am 3. eines Monats beginnt und am 15. des Monats in eine reguläre HzE übergeht, zunächst ein Kostenbeitrag für die Inobhutnahme zu berechnen, dann der Zeitraum ab dem 15. des Monats kostenbeitragsfrei zu lassen und ab dem nächsten Ersten wieder einen Kostenbeitrag für die HzE zu berechnen?

Geht eine ION, die länger als 7 Tage gedauert hat, übergangslos in eine HzE über, bietet sich eine pragmatische Lösung an, d.h. die Zeiträume zusammengefasst als HzE-Maßnahme zu betrachten und den KOB ab dem 1. des Folgemonats festsetzen (Verwaltungsvereinfachung). Ansonsten bleibt nur die taggenaue Berechnung und Differenzierung der Zeiträume.

Ziffer 94.2.2 Berücksichtigung von gleichrangig Unterhaltsberechtigten

Änderungen, die sich auf die Höhe des KOB auswirken

z.B. die Zahl weiterer Unterhaltsberechtigter, Änderung wegen Volljährigkeit, Familienzuwachs, Belastungen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII etc., sind immer **aktuell** zu berücksichtigen und haben im Gegensatz zum Einkommen keinen Bezug zum Vorjahr.

Der Grundsatz der rückwirkenden Betrachtung bezogen auf das der Leistung vorangegangene Kalenderjahr bezieht sich ausschließlich auf die Einkommensermittlung. Wenn zwischen den Intervallen der regelmäßigen Kostenbeitragsberechnungen / Überprüfungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kostenbeitragsrelevante Änderungen bekannt werden, sind diese aktuell zu beachten und umzusetzen.

Anderslautend: DIJuF –Gutachten vom 30.10.2014, JAmt 12/2014 S. 629

KVJS-Meinung hierzu: unter Ziffer II kommt das DIJuF zu der nachvollziehbaren Aussage, dass diesbezügliche Änderungen mit ihrem Eintritt (z.B. Geburt eines Kindes) bis zu einer erneuten Änderung (z.B. Wegfall einer Unterhaltspflicht) auf die Höhe des Kostenbeitrags Auswirkung hat und der KOB Bescheid jeweils zu ändern ist.

Den unter Ziffer III genannten Ausführungen hingegen kann nicht 1:1 gefolgt werden. Die Betrachtung von Unterhaltspflichten aus dem Vorjahr gibt nur dann



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Sinn, wenn der KOB Pflichtige einen Antrag auf nachträglichen Ersatz des Einkommens nach § 93 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII stellt.

Zu Ziffer 94.3 Kostenbeitrag Kindergeld - auch bei ION?

Klärung dieser Frage derzeit als Revisionsverfahren vor dem BVerwG 5 B 22.14 bzw. 5 C 21.14 anhängig, **Verhandlungstermin ist der 21.10.2015**

Die Entscheidung wird auch für die Umsetzung des neuen Rechts bzgl. der Festsetzung des Kindergeldes nach § 94 Abs. 3 SGB VIII von Bedeutung sein: im Gesetzestext heißt es nach wie vor*bei Leistungen über Tag und Nacht.*

Beim **Wechsel von teilstationären auf vollstationären KOB** empfiehlt sich eine taggenaue Festsetzung des Kostenbeitrags, z.B. bis 16.01.2014 teilstationäre Hilfe , ab 17.01.2014 vollstationäre Hilfe

Empfohlener Teiler 1/30, auch wenn der Monat 28, 29 oder 31 Tage hat.

Ziffer 94.3.2 Erstattungsanspruch Kindergeld

besteht auch im Falle eines Widerspruchs unabhängig aufschiebender Wirkung (siehe Ziffer 92.2.1)

Zu Ziffer 94.4 Berücksichtigung von Betreuungsleistungen

Lt. Empfehlungen soll dies nicht auf den Kostenbeitrag Kindergeld Anwendung finden –hierzu unterschiedliches Meinungsbild in der Praxis.

Nach der neuen Gesetzessystematik und dem Verständnis vom Willen des Gesetzgebers (siehe Gesetzesbegründung zum KJVVG) ist Kindergeld immer und neben einem KOB aus Einkommen einzusetzen. Das Kindergeld wurde bewusst vom Einkommen abgekoppelt, um Elternteile bei der Heranziehung aus Einkommen gleichberechtigt zu belasten. Zuvor war der Elternteil, der Kindergeld bezog, bevorteilt, denn er konnte das Kindergeld (eine staatliche Leistung) zur Begleichung des KOB verwenden. Der andere Elternteil musste den KOB rein aus Einkommen bestreiten und war dadurch höher belastet.

Aktuell sind zwei Klageverfahren beim KJA Ortenaukreis und bei der Stadt Heidelberg anhängig (Stadt HD Berufungsverfahren VGH Mannheim).

Die Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Zu Ziffer 94.5.4.1 Berücksichtigungsgebot (§ 4 Abs. 1 KostenbeitragsV)

Erfolgte die Zuordnung der Einkommensgruppe oberhalb der Einkommensgruppe 6 wird in 1-er Schritten zurückgestuft. Die von der Zuordnung des Einkommens abhängige Rückstufung soll auch ab Erreichen der Einkommensgruppe 6 beibehalten und gewechselt, d.h. nicht in 2-er Schritten weitergeführt werden. Trotz anderslautendem OVG Urteil NRW 12 A 2376/12 vom



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

01.12.2014 hält der KVJS an seiner Empfehlung fest! denn ein Wechsel von 1 nach 2 Stufen würde die Privilegierung der 2-stufigen Herabsetzung bei geringverdienern Einkommen unterwandern.

Ziffer 94.5.6 Heranziehung Eltern junger Volljähriger

Ergänzender Hinweis zur Gesetzesbegründung und auf Verweisfehler.

Ziffer 94.5.4.1 Kostenbeitrag für jungen Volljährigen

Hinweis auf die bei der Fortschreibung nicht angepassten Betrags. Nach SüdL 22.2 darf das Einkommen des Ehegatten **1.040 €** (anstatt 960 Euro) nicht übersteigen.

Fragen aus der Praxis

Erstattung / Auszahlung bereits eingezahlter Rentenversicherungsbeiträge wegen Nichterfüllung der Wartezeit

Einkommen oder zweckidentische Leistung?

Bsp. Kind in Vollzeitpflege, Kindesvater stirbt, Halbwaisenrente wurde beantragt und abgelehnt. Es besteht kein Anspruch wegen Nichterfüllung der Wartezeit. Rentenversicherung erstattet die Beiträge jedoch nach § 210 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI. Frage ist dies Einkommen oder eine zweckidentische Leistung?

Antwort KVJS

Werden die Beträge nach § 210 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI ausbezahlt, fehlt der Erstattungssumme die ursprüngliche Zweckbindung (Unterhaltsicherung des Waisen).

Das ist allerdings Auslegungssache; tatsächlich jedoch wird der Waise (im Normalfall, also wenn er nicht in der JH wäre) frei über das Geld verfügen können. Daher Tendenz: Berücksichtigung als Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, was allerdings ungünstiger für das Jugendamt ist.

Im Monat der Auszahlung ist es Einkommen des jungen Menschen, vermutlich kostendeckend (je nach Höhe des Erstattungsbetrages). Im Folgemonat fließt es dann dem geschützten Vermögen des Minderjährigen zu.

(Siehe VG Aachen 2K 80/11 dortige RdNR 36 zur Berücksichtigung der tariflichen Hinterbliebenenbezüge als Einkommen).

Berücksichtigung von BuT Leistungen bei der Kostenbeteiligung

Nur bei der Förderung im Kindergarten und Prüfung der Zumutbarkeit nach § 90 Abs. 4 SGB VIII relevant; siehe Ziffer 90.4.5.2 der KOB Empfehlungen:

Kinder aus Familien, die BuT-Leistungen in Anspruch nehmen, haben bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einen vorrangigen An-



spruch auf einen Zuschuss (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 28 Abs. 6 SGB VIII).

Sind BUT-Leistungen für Geschwisterkinder Einkommen des Kindesvaters nach § 93 SGB VIII?

Zunächst muss geklärt werden, wer anspruchsberechtigt ist. Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, haben zusätzlich Anspruch auf BUT-Leistungen. Sie sind selbst anspruchsberechtigt, sodass sich die Frage nach dem Einkommen des Kindesvaters nicht stellt, unabhängig davon, ob der Kindesvater diese Leistungen als gesetzlicher Vertreter der Kinder beantragt oder ausbezahlt bekommt.

Ist der Kindesvater anspruchsberechtigt, z.B. weil er Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, werden die BUT Leistungen seinem Einkommen nach § 93 SGB VIII nicht hinzugerechnet, da sie zweckbestimmt für Bildung und Teilhabe der Kinder zu verwenden sind.

Es handelt sich dann um zweckbestimmte Leistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII und nicht um Einkommen.

Frage nach der Möglichkeit der Überleitung des Unterhaltsanspruchs der Mutter gegen den Vater aus Anlass der Geburt (§ 95 SGB VIII)

Zum Unterhaltsanspruchs der Mutter gegen den Vater aus Anlass der Geburt (§ 1615 I BGB): Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, diesen Unterhaltsanspruch der Mutter nach § 95 SGB VIII überzuleiten. Dies ergibt unmittelbar aus § 95 SGB VIII selbst:

...hat eine nach § 92 Abs. 1 SGB VIII genannte Person = Kindesmutter als Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII (§ 92 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) ...einen Anspruch gegen einen anderen....der wedernoch Kostenbeitragspflichtiger ist (Kostenbeitragspflichtig ist der Kindesvater).

Aus diesem Grund hat der Jugendhilfeträger keine rechtliche Möglichkeit, einen evtl. bestehenden Unterhaltsanspruch der Kindesmutter auf sich überzuleiten. Ob der Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB dem Grunde nach überhaupt besteht, solange die Kindesmutter Leistungen nach § 19 SGB VIII erhält, ist fraglich, denn in der 19-er Einrichtung ist ihr Unterhalt und auch die Betreuung des Kindes über die Jugendhilfe sichergestellt.

Die Kindesmutter und der Kindesvater sind als Elternteile an den Kosten der Unterbringung des Kindes in der 19-er Einrichtung verpflichtet, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht. Die Kostenbeitragspflicht beider Elternteile für das Kind ergibt sich aus § 91 Abs. 1 Nr. 2 i.V.mit § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Kostenbeteiligung Elternteil – Einkommen durch Erbschaft, Auswirkungen auf die Kalenderjahresanrechnung

Siehe Ergänzung in Ziffer 93.1.1. der KOB Empfehlungen zu „Anrechenbares Einkommen“. Zunächst Klärung, ob Geld oder Geldeswerte dem Einkommen oder Vermögen zuzurechnen ist. Die Umwandlung eines vor dem Bedarfszeitraum angefallenen Erbes in Form von Sachvermögen (z.B. ein Haus) in Geldvermögen während des Bedarfszeitraums erlaubt nicht dessen Behandlung als Einkommen im Sinne des § 93 Abs. 1 SGB VIII (VG Aachen 2 K 80/11 vom 27.09.2013). Wenn dies im Einzelfall nicht zutrifft und der Elternteil während des Bedarfszeitraums einen Geldbetrag erbt, passiert durch die Kalenderjahresanrechnung nach § 93 Abs. 4 SGB VIII folgendes:

Annahme: Hilfebeginn 1.4.2015, Erbschaft 30.000 Euro am 1.6.2015.

Kostenbeitrag ab 1.4.2015 wird auf der Basis des Kalenderjahres 2014 festgesetzt.

Neufestsetzung ab 1.1.2016 auf der Basis des Kalenderjahres 2015. Die 30.000 Euro werden auf die Gesamtsumme der Einkünfte im Kalenderjahr 2015 angerechnet und erhöhen somit das maßgebliche monatliche Durchschnittseinkommen. Dadurch kann es zu einer erheblichen Erhöhung des mtl. KOB kommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Elternteil entweder einen Antrag auf nachträglichen Ersatz des maßgeblichen Einkommens stellt oder ab 1.1.2016 eine besondere Härte geltend macht, da sein aktuelles Einkommen denn durch die Erbschaft erhöhten KOB nicht zahlen kann.

Dann setzen Sie den KOB ab 1.1.2016 vorläufig auf der Basis des für den Härtezeitraum ermittelten durchschnittlichen Zeitraums fest und nach Ablauf der Jahres 2016 überprüfen Sie die Einkünfte des Kalenderjahres 2016, um dann endgültig einen von der Erbschaft 2015 nicht beeinflussten KOB festzusetzen. Bei dieser Fallkonstellation hat das JuAmt im Ergebnis nichts von dem im Kalenderjahr 2015 zugeflossenen Einkommen in Form der o.g. Erbschaft. Vor Inkrafttreten des KJVVG konnte das Jugendamt wenigstens im Monat des Zuflusses (je nach Höhe des Zuflusses) einen höheren, evtl. sogar kostendeckenden KOB festsetzen.

Jetzt geht dies nicht mehr und wenn der Elternteil von der Möglichkeit der Antragstellung nach § 93 Abs. 4 Satz 2-4 Gebrauch macht, wird die Erbschaft trotz ihrer Behandlung als Einkommen am Jugendamt legal „vorbeigeschleust“. Auf der anderen Seite ist es auch für den KOB-Pflichtigen unrealistisch, einen „künstlich unangemessen“ erhöhten KOB zahlen zu müssen, der aus dem aktuellen, normalen Einkommen nicht gezahlt werden kann.

**Schmerzensgeld und Beschädigtengrundrente nach dem OEG
Berücksichtigung als Einkommen und Vermögen nach dem SGB VIII?**

Zum Aufsatz von Prof. Dr. Birgit Hoffmann / JAmt Heft 9/2015 S. 421ff

Frau Hoffmann vertritt in ihrem Aufsatz folgende Ansichten:

a) Schmerzensgeld

- Kein Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII (Gesetzeskonform)
- Der Einsatz von angespartem Schmerzensgeld als Vermögen nach Maßgabe der §§ 90, 91 SGB XII stellt eine besondere Härte dar.
- Zinseinkünfte aus angespartem Schmerzensgeld sind Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

Diese Ausführungen können vom KVJS mitgetragen werden.

b) Beschädigtengrundrente nach dem OEG

- Kein Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Gesetzeskonform)
- Der Einsatz von angesparter Beschädigtengrundrente nach dem OEG als Vermögen sei grundsätzlich keine besondere Härte (mehr) nach § 90 Abs. 3 SGB XII. Zwar habe das BVerwG in seinem Urteil vom 27.5.2010 – 5 C 7.09 dies anders gesehen (siehe Ziffer 92.1.a der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung BaWü, Fußnote 21), aufgrund der Novellierung des § 25f Abs. 1 BVG mit Wirkung vom 1.7.2011 könne man jedoch die Auffassung vertreten, angesparte Beschädigtengrundrente oberhalb der Vermögensfreigrenze heranzuziehen! Anstatt der üblichen Freilassung von 2.600 Euro könne man sich an der höheren Vermögensschongrenze analog den Regelungen im BAFöG orientieren (5.200 Euro). Im Ergebnis sei dies auch im Rahmen einer Härtefallprüfung nach § 92 Abs. 5 SGB VIII vertretbar.

Diese Ausführungen zum **Vermögenseinsatz** werden vom KVJS nicht mitgetragen. Gerade wegen der unterschiedlichen Zielsetzung von SGB VIII und BVG sowie den unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften zum Vermögenseinsatz kann dem nicht gefolgt werden. Im Vordergrund des BVG /OEG steht der Ausgleich eines Schadens in Geld, beim SGB VIII ist es die Hilfestellung zur Persönlichkeitsentwicklung /Verselbstständigung. Dies durch eine Gewalttat erlittenen physischen und psychischen Schäden prägen die Opfer i.d.R. lebenslang. Die Jugendhilfe prüft beim Vermögenseinsatz zum einen die Härtevorschriften des SGB XII und ergänzend hierzu nach § 92 Abs. 5 SGB VIII. Die Ausführungen zu Ziffer 92.1a in den Empfehlungen zur Kostenbeteiligung werden aufrechterhalten.

- Zinsen aus angesparter Beschädigtengrundrente sind Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. (wird vom KVJS mitgetragen).

**Kindergelderhöhung ab 1.1.2015**

Am 23.7.2015 ist das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags in Kraft getreten. Die Anpassung des Kindergeldes betrifft die Kostenbeteiligung und die Anrechnung von KiGeld auf das Vollzeitpflegegeld nach § 39 Abs. 6 SGB VIII.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Kindergeld

	1.1.2010 bis 31.12.2014	1.1.2015 bis 31.12.2015	ab 1.1.2016
1 Kind	184 €	188 €	190 €
2. Kind	184 €	188 €	190 €
3. Kind	190 €	194 €	196 €
4. Kind	215 €	219 €	221 €
5. Kind	215 €	219 €	221 €
jedes weitere Kind	215 €	219 €	221 €

Das Kindergeld wurde rückwirkend ab 1.1.2015 um 4 Euro auf 188 Euro monatlich für das erste und zweite Kind, auf 194 Euro für das dritte Kind und auf 219 Euro für das vierte und jedes weitere Kind erhöht.

Ab 1. Januar 2016 wird das Kindergeld um weitere 2 Euro steigen.

Zur rückwirkenden Kindergelderhöhung 2015 und ihre**a) Umsetzung auf die Kostenbeteiligung in Höhe von Kindergeld:**

- Eine ab 1.1.2015 rückwirkende Erhöhung des Kostenbeitrages „Kindergeld“ nach § 48 SGB X dürfte rechtswidrig sein, da es sich um einen belastenden Verwaltungsakt handelt.
- Ob Artikel 8 des Gesetzes auch für die Sozialleistung Jugendhilfe Anwendung findet „...keine Anrechnung der Kindergelderhöhung im Jahr 2015 auf Sozialleistungen, deren Gewährung von anderem Einkommen abhängt...“ ist lt. DIJuF-Hinweise vom 3.8.2015 Auslegungssache.
- Unter dem Aspekt einer möglichst verwaltungsvereinfachenden Lösung würde es sich anbieten, die KOBeiträge Kindergeld ab 1.1.2016 neu zu bescheiden und evtl. eine Einmalfestsetzung für die Monate 01 bis 12/2015 zu machen.
- Die Familienkassen werden die Einmalnachzahlungen voraussichtlich im September und Oktober 2015 an die Kindergeldberechtigten auszahlen.
- Zu den Erstattungsfällen, in denen das KiGeld abgezweigt wird, verfahren die Familienkassen nach Ziffer 2 der beigefügten Einzelanweisung



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

des Bundeszentralamtes für Steuern vom 24. Juli 2015. Das Bundeszentralamt sieht Art. 8 als erfüllt an, und zwar nur allein aus der Tatsache, dass das Jugendamt ein Sozialleistungsträger ist. Die weitere Voraussetzung, dass es sich um einkommensabhängige Sozialleistungen handeln muss, ist für das Bundeszentralamt nicht relevant!

- Für 2015 wird weder die Nachzahlung noch das laufend erhöhte Kindergeld ans Jugendamt abgezweigt. Nur bei der Erstattung von anteiligem Kindergeld kann das Jugendamt für 2015 mit der Abzweigung des erhöhten Anteils rechnen. Bsp. Kind A beim Jugendamt 188 Euro mit zwei jüngeren Geschwistern ($2 \times 188 + 194 = 570 : 3 = 190$ Euro statt 188 Euro. Oder Kind C Jugendamt 194, Familie mit 5 Kindern (2×188 plus 194 plus $2 \times 219 = 1008 = 201,60$ Euro statt 194). Allerdings bei 3 Kindern und Kind C beim Jugendamt $2 \times 188 + 194 = 570 : 3 = 190$ statt 194 Euro.

b) Umsetzung nach § 39 Abs. 6 SGB VIII – Vollzeitpflege:

Es würde sich u.a. im Sinne der Pflegeeltern-Erhaltung und Gewinnung anbieten, die Anrechnung erst ab 1.1.2016 umzusetzen.

- bei der Jahrestagung der WJH-Leiter/innen am 21. / 22.7.2015 schlugen **die Anwesenden** eine Umsetzung ab 1.1.2016 vor. Das bedingt die Voraussetzung, sich in KE-Fällen die für 2015 fehlende Anrechnung bei den Vollzeitpflegeeltern nicht gegenseitig vorzuhalten bzw. die Erstattung zu verweigern / bzw. um diesen Fehlbetrag einzuschränken.

Hinweis: Dieser Vorschlag ist **NICHT** über die JuAmtsL und mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmt! und daher unverbindlich als pragmatischer Vorschlag zu werten!

c) DIJuF Stellungnahme zur Umsetzung der Kindergelderhöhung

Am 03.08.2015 hat das DIJuF Hinweise zur Umsetzung der Kindergelderhöhung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe veröffentlicht, jedoch die Frage, ob Artikel 8 des Gesetzes zur Anhebung ...u.a. des Kindergeldes... Anwendung findet, offen gelassen. Die örtlichen JH- Träger werden sich hausintern für eine Auslegungsvariante entscheiden müssen, d.h. Anrechnung der Erhöhung für 2015 ja oder nein.

Die DIJuF Hinweise wurden per Sammelmail am 4.8.2015 über den WJH-Leiter/innen Verteiler verschickt.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Hinweis von Frau Kehling zur Formulierung in Artikel 8 ...“Sozialleistungen, deren Gewährung von anderem Einkommen abhängt...“:

Mit der Frage, ob die JH zu dieser Kategorie von Sozialleistungen gehört, hat sich die Rechtsprechung zur Frage der Anrechnung von Elterngeld als Einkommen auf Sozialleistungen befasst.

Danach gehört JH nicht zu den Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommenseinsatz abhängig ist (VGH München 12 BV 10528 vom 15.12.10 zu § 10 BEEG).

Diese Auffassung vertritt auch der LVR in seinem Rundschreiben 43/3/2015 an seine Jugendämter vom 27.07.2015. Der LVR empfiehlt zur Erleichterung des Arbeitsaufwandes in der Urlaubszeit, die Nachzahlung in einer Summe von der Novemberzahlung des Pflegegeldes einzubehalten und ab Dezember die regelmäßige Verrechnung mit dem Kindergeld in neuer Höhe vorzunehmen. Eine anderweitige Umsetzung sei jedoch unbenommen.

Kindergeld für Vollwaisen

Zum DIJuF Rechtsgutachten vom 30.07.2015 JAmt 9/2015 S. 439

Die bisherige Empfehlung des KVJS; das Kindergeld als Einkommen des Vollwaisen zu 75% heranzuziehen, wird vom DIJuF nicht geteilt. Danach sei das Kindergeld weder Einkommen noch eine zweckidentische Leistung nach § 93 SGB VIII. Die Argumente des DIJuF sind nach dem Gesetzeswortlaut zwar nachvollziehbar, im Ergebnis jedoch „nicht zu Ende gedacht“.

Bei den durch das KJVVG in Kraft getretenen Änderungen zur Heranziehung von Kindergeld nach dem SGB VIII hatte der Gesetzgeber ausschließlich die Kostenbeitragspflicht des kindergeldberechtigten Elternteil im Blick. Daraus folgt, dass Kindergeld nach § 93 SGB VIII kein Einkommen (mehr) ist, jedoch separat vom Elternteil neben einem evtl. Kostenbeitrag aus Einkommen einzusetzen ist. Die Fallkonstellation, dass ein Vollwaise Anspruch auf Kindergeld haben kann, wurde nicht bedacht, da dies kein Regelfall ist. In diesem Sonderfall ist die Funktion einer Steuervergütung für die Eltern nicht mehr gegeben; dem Vollwaisen fließt der Betrag „Kinder“geld als frei verfügbares Geldmittel zu. Wenn das Jugendamt seinen Unterhalt sicherstellt, ist es nicht einzusehen, diese Einkünfte unberücksichtigt zu lassen. Es wird empfohlen, die bisherige Verfahrenspraxis weiterzuführen. Zumindest zu 75% sollte der junge Mensch sich an den Kosten seiner Unterbringung beteiligen.

Problemanzeige bei in der Schweiz lebenden Kostenbeitragspflichtigen

Die Schweiz gewährt bei der Zustellung von Verwaltungsakten keine Amts- und Rechtshilfe. Auch Auslandsvertretungen dürfen in diesen Staaten Zustellungen



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

in Fiskalsachen weder an eigene noch an fremde Staatsangehörige oder Staatenlose bewirken.

Zustellungen in die Schweiz sind i.d.R. nicht erfolgsversprechend, ebenso die Ermittlung hinsichtlich Renten und Krankenversicherung.

Das KJA Lörrach hat regelmäßig mit solchen Fallkonstellationen zu tun. Der Versand der Bescheide erfolgt über normale Briefe – möglich sind Einschreiben mit internationalem Rückschein.

Es gestaltet sich aus den Erfahrungen des KJA Lörrach schwierig, ohne freiwillige Kooperationsbereitschaft eines in der Schweiz lebenden KOB Pflichtigen einen öffentlich-rechtlichen KOB in der Schweiz zu realisieren.

Hinzu kommt die Beachtung einer sogenannten Kaufkraftbereinigung, da der Lebensunterhalt in der Schweiz sehr teuer ist.

WJH „Quer Beet“

Erfahrungsaustausch Orientierungshilfe Stellenbedarfsbemessung WJH

Unterschiedliche Erfahrungen und unterschiedliche positive und negative Ergebnisse. Errechnet sich ein Stellenbedarf, wird dieser teilweise von den örtlichen Personalämtern blockiert und / oder es werden hierzu verwaltungsaufwendige Begründungen gefordert. Das Einpflegen von individuellen Abweichungen ist zeit – und verwaltungsaufwendig.

Zu Ziffer 4.2.1 der Orientierungshilfe zur Stellenbedarfsbemessung WJH; hier zur Anmerkung auf die notwendige Prüfung vorrangiger BuT Ansprüche:

Das Ergebnis einer Prüfung vorrangiger Ansprüche auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) läuft an dieser Stelle ins Leere:

Ziffer 4.2.1 in der O- Hilfe beschreibt die Sicherstellung des Unterhalts bei teilstationären Leistungen. Die Verpflegung des Kindes in der Tagesgruppe ist nach § 39 SGB VIII entgeltfinanziert.

Der Hinweis auf den Vorrang von BuT-Leistungen wäre bei der Beschreibung des Arbeitsfeldes "Kindertagesbetreuung - pauschalisierte Kostenbeteiligung in Kindertageseinrichtungen" richtig platziert gewesen.

Zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Besteht evtl. Anspruch auf Kindergeld?

Könnte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BKGG **im Einzelfall** möglich sein (siehe Tischvorlage, BSG B 10 KG 1/14 R vom 5. Mai 2015).

Das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel hat die Zahlung von Kindergeld an elternlose Flüchtlingskinder erleichtert.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Laut Bundeskindergeldgesetz bekommt Kindergeld, wer sich unter anderem seit drei Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält und erwerbstätig ist - in der Regel gilt das für Eltern.

Das BSG schränkte das Gesetz in seinem Urteil vom 05. Mai 2015 ein: Dies gelte nicht für elternlose und unbegleitete ausländische Kinder, denn Kinderarbeit sei in Deutschland im Grundsatz verboten. Ein elternloses oder unbegleitetes Flüchtlingskind kann demnach Kindergeld bekommen, wenn es die geforderten drei Jahre in Deutschland aufweisen kann und solange es wegen seines Alters nicht arbeiten darf oder der Schulbesuch es daran hindert.

Im konkreten Fall gab das Gericht der Stadt Bonn Recht. Sie hatte von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit von März 2005 bis November 2009 Kindergeld für einen 1992 im kongolesischen Kinshasa geborenen Mann gefordert, um damit die Heimkosten abzudecken. Dieser war im Alter von zwei Jahren mit seiner Mutter nach Deutschland gekommen. Die Mutter starb, als er sechs war. Sein Asylantrag wurde abgelehnt, sein Aufenthalt ist seither geduldet, arbeiten darf er nicht. Daher hatte die Familienkasse den Antrag auf Kindergeld abgelehnt - zu Unrecht, wie die Kasseler Richter jetzt befanden.

Ein paar wenige Jugendämter in BaWü. haben (bisher allerdings erfolglos) versucht, Kindergeldansprüche zu realisieren – die Familienkasse lehnte die Anträge ab mit dem Hinweis, es fehle der Nachweis, dass der UMF definitiv keinen Kontakt mehr zu seinen Eltern habe. Einige Jugendliche hätten (z.B. per Handy) noch Kontakt zu den Eltern – wären also keine Vollwaisen – oder sie wüssten doch, wo sich die Eltern aufhalten.

Aus dem UMF –Erfahrungsaustausch bei der WJH-Jahrestagung:

Schwerpunkte der Problemanzeigen:

- Ungleiche Verteilung der jungen Menschen auf die Stadt- und Landkreise
- Unterbringungskapazitäten erschöpft – Jugendämter sind gefordert, geeignete Alternativlösungen zu finden /z.B. Wohnungen anmieten, Pensionsunterbringung, Bereitschafts-/Vollzeitpflege etc.
- Zuweisungen durchs RP erfolgen teilweise nicht zeitnah (länger als 3 Tage)
- Alterseinschätzungen schwierig – nur per in Augenschein nehmen
- Erstattungsprobleme

Siehe Rundschreiben vom Deutschen Landkreistag 518/2015 vom 25.09.2015 zu den Ergebnissen des Flüchtlingsgipfels vom 24.9.2015:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher soll bereits zum 01.11.2015 anstatt am 01.01.2016 in Kraft treten.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Die Praxis verspricht sich durch die bundesweite Verteilung ein ausgewogeneres Verhältnis der UMF-Unterbringungen in BaWü.

Mit Stichtag 31.05.2015 waren nach Mitteilung des BMFSFJ in Baden-Württemberg 1.675 UMF zu verzeichnen; SOLL Aufnahme wäre 2.887 UMF. Aufgrund der Verfahrensweise zur Erhebung sind diese Zahlen nicht zu 100% verlässlich und stellen aktuell einen Orientierungswert da. Fakt ist jedoch, dass die nach dem Königsteiner Schlüssel vorgegebene Kapazitätsgrenze von BaWü noch nicht erreicht ist. Am 15.10.2015 steht dieses Thema auf der TO des Landesjugendhilfeausschusses.

Forderung der Einrichtungen nach IZL für UMF

Aktuell sei ein Trend in den Einrichtungen zu verzeichnen, für die UMF spezielle und kostenintensive Angebote vorzuhalten, u.a. für traumatisierte Jugendliche. Die Erfahrungen mit den UMF zeigen jedoch auf, dass die meisten UMF nach einer gewissen Eingewöhnungszeit „ankommen“, sodass Spezialangebote nicht unbedingt notwendig sind. Die zum Teil traumatisierten jungen Menschen wollen einfach nur in Sicherheit leben und integrieren sich i.d.R. nach einigen Wochen recht gut in den Tagesablauf der Einrichtungen. Auch Vollzeitpflegeeltern zeigen verstärkt Bereitschaft und Interesse, diesem Personenkreis eine Chance zu geben. Bisher überwiegend positive Rückmeldungen.

Es wird empfohlen, bei Anfragen von Einrichtungen das KVJS Referat 23 „Entgelte, Vergütungen und Vertragswesen“ zu kontaktieren. Die regional zuständigen Mitarbeiter/innen können die örtliche Ebene entsprechend beraten.

Volljährigkeit nach Heimatrecht / Leistungsrecht nach SGB VIII ab dem 18.LJ / Weiterführung der Vormundschaft

Unter der Ziff. 5.3.2 auf den Seiten 21/22 der Handlungsempfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter finden Sie die Regelung zum Thema Heimatrecht/deutsches Recht/Volljährigkeit. Auszug von dort: "Tritt die Volljährigkeit nach dem Heimatrecht des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nach dem 18. Lebensjahr ein, findet das KSÜ keine Anwendung. Insoweit kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass auch für einen über 18-Jährigen noch eine Vormundschaft im Inland besteht bzw. bestehen bleibt, da er nach seinem Heimatrecht beispielsweise erst mit 21 Jahren volljährig wird.

Ergänzend hierzu siehe Tischvorlagen

⇒ DIJuF Rechtsgutachten 26.5.2015 JAmt Heft 7-8 2015

⇒ Beschluss OLG KA 23.7.2015 5 WF 74/15 zur Beendigung einer Vormundschaft



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Heranziehung von Kindergeld nur bei Leistungen nach dem SGB VIII oder auch bei Inobhutnahmen?

In dem beim BVerwG anhängigen Revisionsverfahren (siehe Beschluss des BVerwG 5 B 22.14 (5 C 21.14) wird sich der Senat mit der Frage beschäftigen müssen, ob der Begriff **Leistungen über Tag und Nacht im Sinne von § 94 Abs. 3 SGB VIII** auch Inobhutnahmen erfasst. Verhandlungstermin: 21.10.2015 Die Klärung nach der evtl. vom Gesetzgeber bewusst gewählten Differenzierung ist dringend notwendig, denn der Begriff „Leistung“ wird im Gesetz an mehreren Stellen aufgeführt:

⇒ Frage nach der Heranziehung von zweckidentischen Leistungen.

...Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen wie die jeweilige **Leistung** der JH...“

⇒ oder ob evtl. § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII ins Leere läuft; der Begriff „junger Mensch“ umfasst u.a. Kinder und Jugendliche und diese könnten dann auch nicht aus ihrem Einkommen an den Kosten einer ION beteiligt werden. - obwohl § 92 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII dies vorsieht.

Hoffentlich hat das BVerwG dies im Blick.

§ 35a SGB VIII-Themen aus der Jahrestagung der WJH-Leiter/innen 2015 Rückfragen hierzu bitte an Herrn Riehle, KVJS 0711/ 6375-489 oder Frau Köhler, KVJS 0711/ 6375 488

Schulbegleitung – Sachstand Klageverfahren gegen Land BaWü:

Einzig der LKR Emmendingen hat (prophylaktisch) Klage erhoben, hat das Verfahren aber ruhend gestellt, nachdem die Verlängerung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2016 erfolgte. Die Stadt Freiburg hat keine Musterklage erhoben. Generell können die Landkreise also die Entwicklung der Klage Tübingens (Eingliederungshilfe SGB XII) gegen das Land Baden-Württemberg, welche in Revision ist, abwarten. Ob sich allerdings die Bedarfe der Behinderten in der JH 1:1 mit der in der SH vergleichen lässt, erscheint fraglich. Dazu sind die Abweichungen teilweise zu groß. Jedes Jugendamt müsste ggf. gesondert klagen.

Inklusion an Schulen Gesetze zur Verankerung und Finanzierung von Inklusion an Schulen sind am 1.8.2015 in Kraft getreten (siehe u.a. RS Städtetag R 25918/2015 vom 15.07.2015)

Allgemeine Ausführungen hierzu von Herr Riehle, KVJS Landesjugendamt

Ein der sozial- oder jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe entsprechender, individueller Leistungsanspruch auf Hilfeleistungen, wie beispielsweise Betreuung und Begleitung, durch welche die Teilnahme am Unterricht in den allgemeinen Schulen oder im sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszent-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

rum erst ermöglicht oder erleichtert wird, ist mit der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht verbunden und wird auch im Rahmen der Schulgesetzänderung nicht geschaffen.

Die Schulverwaltung prüft daher den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in eigener Verantwortung. Davon unberührt bleiben evtl. Leistungsansprüche gegenüber Kostenträgern auf kommunaler Seite, insbesondere nach SGB VIII oder SGB XII, die vom jeweiligen Sozial- und Jugendamt gesondert und eigenverantwortlich zu prüfen sind.

D.h., dass sich nichts/wenig an der Inanspruchnahme von Schulbegleitungen im Rahmen von § 35 a SGB VIII ändern wird.

Der Bildungswegekonferenz wird (noch) mehr Bedeutung zu kommen.

Bildungswegekonferenz unter Federführung des Staatlichen Schulamtes, um den Eltern auf der Grundlage einer Schulangebotsplanung und in Abstimmung mit den berührten Schulen, Schulträgern sowie Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) ein Bildungsangebot einer allgemeinen Schule vorzuschlagen.

§ 84 (4) Wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht und des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erforderlich ist, können die Schulpflichtigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und gegebenenfalls mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe. Die Bedeutung der Hilfeplanung/Hilfebedarfsfeststellung in Bezug auf die Abgrenzung der Aufgabenbereiche wird (weiterhin) sehr wichtig sein.

Wie geht es mit E-Schulen weiter?

Lt. Herrn Riehle, KVJS, Landesjugendamt, Ref. 43:

E-Schulen/E-Schüler sind durch die Schulgesetzänderung nicht betroffen bzw. wurden nicht mitbedacht. Von Seiten des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport war/ist wohl kein weiterer Ausbau geplant (Antwort des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport auf Antrag der CDU „Situation und Perspektiven der Schulen für Erziehungshilfe“, Stand 12.08.2012). Generell gilt es die Fachlichkeit der Mitarbeiter zu fördern und die Schulplanung im Kreis/die Kooperation Jugendhilfe –Schule zu stärken.

Fahrtkosten zur ambulanten Therapie eines Kindes sind vom JH-Träger zu übernehmen, auch wenn der JH-Träger die Hauptleistung (Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) nicht gewährt, sondern die Krankenkasse Hauptkostenträger ist.

Die Argumentation, Annexleistungen sind nur in Verbindung mit den Kosten für die eigentliche Eingliederungshilfe zu übernehmen (Nebenleistungen nur in



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Verbindung mit Hauptleistungen des gleichen Sozialleistungsträgers), wurde vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. BVerwG Urteil vom 22.02.2007, Az 5 C 32.05 (siehe Tischvorlage).

Große Lösung - Zusammenführung der Eingliederungshilfen der Jugend- und Sozialhilfe

Die inhaltliche Ausgestaltung des für 2016 geplanten Bundesteilhabegesetzes ist entscheidend. Aktuell befassen sich auf Bundesebene div. AG`s und die BAGLJÄ mit den Auswirkungen und Problemanzeigen. Die Tendenz, die Große Lösung im SGB VIII zu verankern, besteht von Seiten des BMFSFJ.

Es bleibt abzuwarten, wie die Fachwelt sich mehrheitlich positioniert.

Lt. Herrn Riehle, KVJS: Die Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Zusammenfassung (Stand 19.02.2015) des aktuellen Stands der Bund-Länder-Beratungen etc. veröffentlicht. Hierbei werden weiterhin Für und Wider der (gesetzlichen) Änderungen diskutiert. Als Handlungsoptionen werden die Bereinigung der Schnittstellen, die Große Lösung im SGB XII oder die Große Lösung im SGB VIII benannt, sowie deren Umsetzungsaspekte vorgestellt. Ein Gesetzesentwurf ist wohl für Ende 2015 angekündigt. Auswirkungen auf Finanzierung (unterschiedliche Kostenbeteiligungen), Zuständigkeiten, Abläufe, Ämterstrukturen etc.

gez. Kehling (Oktober 2015)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen:

- Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen“ – Stand Oktober 2015
- Folien zu KVJS- Fachberater/innen und Fortbildungstermine 2015/2016
- Info zur DIJuF Fobi § 35a SGB VIII am 18.11.2015 in Heidelberg
- Folien der ppt. „Fortschreibung der KOB-Empfehlungen 1.7.2015“
- UMF: Minderjährigkeit nach Heimatrecht / Leistungsrecht SGB VIII ab 18. LJ / Weiterführung der Vormundschaft über das 18. LJ
 - ⇒ DIJuF Rechtsgutachten 26.5.2015 JAmt Heft 7-8 2015
 - ⇒ Beschluss OLG KA 23.7.2015 5 WF 74/15 zur Beendigung einer Vormundschaft
- Zur rückwirkenden Kindergelderhöhung ab 1.1.2015
 - ⇒ Anweisung des Bundeszentralamt für Steuern vom 24.7.2015
 - ⇒ RS LVR 43/3/2015 vom 27.7.2015 zur empfohlenen Verfahrensweise im Rheinland
- BSG Medieninformation Nr. 13/15 zum Kindergeldanspruch für UMF
- RS Landkreistag Nr. 10034/2015 zur Entwicklung der UMF Fallzahlen
- Pressemitteilung Statistisches Bundesamt vom 16.9.2015 -340/15 zu UMF
- Aufsatz Prof. Hoffmann zur Berücksichtigung von Schmerzensgeld und Beschädigtengrundrente als Einkommen und Vermögen (JAmt 9/2015)
- DIJuF-Rechtsgutachten v. 23.6.2015 JAmt 7-8/2015 zur Erstattung von Kosten – und Teilnahmebeiträgen nach § 90 SGB VIII bei Streik
- DIJuF Rechtsgutachten v. 5.6.2015 JAmt 7-8/2015 zur Übernahme von Kostenbeitragen nach § 90 SGB VIII bei Asylbewerbern
- DIJuF Rechtsgutachten v. 30.7.2015 zum Einsatz v. KiGeld bei Vollwaisen
- OVG – Lüneburg 4 LA 46/14 v. 8.12.2014 sieht die Aufklärungspflicht nach § 92 Abs. 3 SGB VIII auch bei ION und bei Wechsel von JH-Leistungen (JAmt Heft 6/2015).
- DT ab 1.8.2015
- BVerwG 22.07.2007 Az 5 C 32.05 zur Pflicht der Übernahme von Fahrtkosten nach § 35a SGB VIII zu einer ambulanten Therapie, deren Hauptkostenträger die GKV ist.